

I Vorbemerkung

- (1) Als praxisorientierter Studiengang an einer Berufsakademie beinhaltet der Studiengang IGEMK Studienleistungen, die als Praktika außerhalb des Unterrichts an der Musikakademie erbracht werden.
- (2) Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung der Musikakademie in der zum Zeitpunkt der Vereinbarung aktuellen Fassung.
- (3) Die Praktika dienen unmittelbar der Vorbereitung der Modulprüfungen des Pflichtbereichs I („Musikpädagogischer Bereich“) und des Wahlpflichtbereichs IV („Professionalisierung“).
- (4) Ein Anspruch der Studierenden auf eine Vergütung der von ihnen im Rahmen der Praktika erbrachten Leistung ist ausgeschlossen.

II Art und Umfang der Praktika

IGEMK sieht folgende Praktika vor:

- ein Orientierungspraktikum während des 2. Studienjahrs (3./4. Semester)
Die Kontaktzeit für das Orientierungspraktikum beträgt durchschnittlich 60 Minuten wöchentlich (= 1,33 Semesterwochenstunden zu 45 Minuten) zuzüglich der Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sowie Wegezeiten.
- ein Hauptfachpraktikum während des 3. und 4. Studienjahrs (5. – 8. Semester)
Die Kontaktzeit beträgt durchschnittlich 75 Minuten wöchentlich (= 1,67 Semesterwochenstunden zu 45 Minuten) zuzüglich der Zeiten für Vor- und Nachbereitung sowie Wegezeiten.
- ein Vertiefungsschwerpunktpraktikum während des 4. Studienjahrs (7./8. Semester).
Die Kontaktzeit beträgt 60 Minuten wöchentlich (= 1,33 Semesterwochenstunden zu 45 Minuten) zuzüglich der Zeiten für Vor- und Nachbereitung sowie Wegezeiten.

III Organisation der Praktika

- (1) Die Praktika sind an einer Musikschule im Regierungsbezirk Kassel zu absolvieren.
- (2) Die Zuweisung einer Musikschule an einen Studenten / eine Studentin erfolgt durch die Musikakademie in Absprache mit der jeweiligen Musikschule.
- (1) Im Orientierungspraktikum werden höchstens drei Studierende durch eine Musikschule betreut.
- (2) Im Hauptfach- und im Vertiefungsschwerpunktpraktikum beträgt die Höchstzahl jeweils maximal sechs Studierende an einer Musikschule.
- (3) Je nach Studienbeginn zum Winter- oder Sommersemester beginnen die Praktika jeweils am ersten Arbeitstag des Monats November oder am ersten Arbeitstag des Monats Mai eines Jahres und sind vorbehaltlich anderer Absprachen zwischen der Musikschule und dem Studenten / der Studentin während der Unterrichtszeit der Musikschule durchzuführen.

- (4) Sie enden am letzten Unterrichtstag vor den Prüfungen des Folgesemesters. In Ausnahmefällen bei Vorliegen nachweislich nicht durch den Studenten / die Studentin zu vertretender Gründe können die Musikschule und der Student / die Studentin eine Verlängerung bis zum Semesterende vereinbaren; die Musikakademie ist über diese Vereinbarung und die Gründe ihres Zustandekommens innerhalb von fünf Werktagen zu informieren.
- (5) Die Musikschule bescheinigt dem Studenten / der Studentin die ordentliche Teilnahme am Praktikum auf einem von der Musikakademie gestellten Formblatt (siehe § 42.6).
- (6) Bei einem den Unterrichtsbetrieb der Musikschule störenden Verhalten des Studenten / der Studentin kann das Praktikum von Seiten der Musikschule einseitig abgebrochen werden. Die Musikakademie ist in diesem Fall zu informieren.
- (7) Der Student / die Studentin muss der Musikschule bei Praktikumsantritt ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.
- (8) Die Musikakademie verpflichtet sich, die Musikschulen umgehend zu informieren, wenn ein Student / eine Studentin aufgrund von Krankheit oder weiteren Gründen ihr Praktikum verschiebt, unterbricht oder abbricht.

IV Inhalte der Praktika

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Seiten des Studenten / der Studentin auf die Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsveranstaltung der Musikschule oder auf die Gewährleistung eines bestimmten Unterrichtsangebots durch die Musikschule.
- (2) Während des Orientierungspraktikums erhält der Student / die Studentin im Rahmen der Möglichkeiten der Musikschule die Gelegenheit, verschiedene Unterrichtsformen im Bereich des Einzel-, Gruppen-, Klassen- und Ensembleunterrichts in unterschiedlichen, an der Musikschule angebotenen Fächern kennenzulernen.
- (3) In Absprache mit der Musikschule kann der Student / die Studentin während der Dauer des Orientierungspraktikums auch eigene Unterrichtsversuche durchführen; es besteht aber kein Anspruch auf Seiten des Studenten / der Studentin in dieser Hinsicht.
- (4) Während des Hauptfach- und Vertiefungsschwerpunktpraktikums erhält der Student / die Studentin im Rahmen der Möglichkeiten der Musikschule die Gelegenheit, bezogen auf sein / ihr Hauptfach oder den von ihm / ihr im Rahmen des Wahlpflichtbereichs IV („Professionalisierung“) gewählten Vertiefungsschwerpunkt, verschiedene gängige Unterrichtsformen kennenzulernen, sofern sie an der Musikschule während des Praktikumszeitraums angeboten werden.
- (5) Im Hauptfach- und Vertiefungsschwerpunktpraktikum ausdrücklich inbegriffen ist in Absprache mit der Musikschule die eigenständige Erteilung von Unterricht durch den Studenten / die Studentin unter Aufsicht einer betreuenden Lehrkraft der Musikschule, die gleichzeitig Lehrbeauftragte für das Fach „Lehrpraxis“ an der Musikakademie ist und die ihre an der Musikschule unterrichteten Schüler/-innen zu diesem Zweck zur Verfügung stellt.
- (6) Darüber hinaus ist dem Studenten / der Studentin durch die Musikschule im Rahmen der Möglichkeiten der Musikschule auch eine Begegnung mit den Zusammenhangstätigkeiten der Musikschullehrkräfte zu gewährleisten.

V Schlussbestimmungen

- (1) Mit dieser Vereinbarung sind alle gegenwärtigen oder zukünftigen wechselseitigen Forderungen der Vertragspartner ausgeschlossen.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“

Unterschrift

Musikschule

Unterschrift

Student/-in